STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 029/2016

Dezernat I
Federführend: Stadtentwicklung und Bauwesen
Anlagen: 1 Anlage

Az.: 220 cb

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsbeirat Geinsheim		N	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.02.2016	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	16.02.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	18.02.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Abrundungssatzung "Südlich der Feldstraße" im Ortsbezirk Geinsheim
- Aufstellungsbeschluss

Antrag:

Der Stadtrat beschließt den Aufstellungsbeschluss zur Abrundungssatzung "Südlich der Feldstraße“ im Ortsbezirk Geinsheim.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße unterliegt einer stetigen Nachfrage nach bebaubaren Grundstücken für eine Wohnbebauung. Dies gilt auch für den Ortsteil Geinsheim.

In Geinsheim liegen südlich der Feldstraße Grundstücke, die durch die angrenzende Feldstraße bereits erschlossen sind. Die betreffenden Flächen sind zwar im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt, sind aber bislang dem unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen, so dass eine Bebauung dort derzeit nicht möglich ist.

Durch die Einbeziehung der betreffenden Flächen in den Innenbereich kann hier ohne größeren öffentlichen Erschließungsaufwand eine bereits gegebene Baulandreserve genutzt werden. Zudem besteht ein hohes Maß an Mitwirkungsbereitschaft der dortigen Eigentümer im Hinblick auf die tatsächliche Bereitstellung von Bauplätzen am Markt.

Daher soll für die betreffenden Flächen eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Eine ausreichende Prägung der Flächen ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche nördlich der Feldstraße sowie die westlich angrenzende Ortslage von Geinsheim gegeben.

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung wird begrenzt durch:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Feldstraße, Flurstücke 1141/4 und 1141/5

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1113/4 sowie deren geradlinige Verlängerung über die Feldstraße

Im Süden: durch eine Linie 35 m südlich der südlichen Grenze der Feldstraße, Flurstücke 1141/4 und 1141/5

Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 1141 sowie deren geradlinige Verlängerung über die Feldstraße.

In das Planungsgebiet einbezogen sind folgende Flurstücke im Ortsteil Geinsheim:

1114 (teilweise), 1114/2 (teilweise), 1115 (teilweise), 1116 (teilweise), 1117 (teilweise), 1118/5 (teilweise), 1120/2 (teilweise), 1141/4 (teilweise), 1141/5 (teilweise), 1142 (teilweise), 1143 (teilweise), 1144 (teilweise), 1144/2 (teilweise), 1145/3 (teilweise), 1145/5 und 1146 (teilweise).

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Neustadt an der Weinstraße, 27.01.2016

Oberbürgermeister